

Vier Gesetzentwürfe zur Bekämpfung der Deflation, Verhinderung der Inflation und Senkung des Zinses nebst Begründung.

**I. Entwurf eines Gesetzes über wertbeständige
Rechnung und Entlastung der Reichsbank.**

II. Entwurf eines Gesetzes über Reichskassenscheine.

**III. Entwurf eines Gesetzes über Erleichterung der
Steuerzahlung durch Schuldtitle und
Schuldbuchforderungen.**

IV. Entwurf eines Gesetzes über Verrechnungsbanken.

V. Begründung.

I. Entwurf eines Gesetzes über wertbeständige Rechnung und Entlastung der Reichsbank

I. Kapitel

§ 1

Im gesamten Zahlungs- und Kreditverkehr ist ohne Rücksicht auf die Bewertung der Zahlungsmittel in wertbeständigen Einheiten zu rechnen.

§ 2

- (1) Wertmesser ist das Gold.
- (2) Rechnungseinheit ist die Reichsmark, die in 100 Reichspfennige eingeteilt ist.
- (3) Eine Reichsmark ist gleich dem Werte von 1/2790 Kilogramm Feingold.
- (4) Durch Vereinbarung können andere Wertmesser als das Gold bestimmt werden.

§ 3

Reichsgoldmünzen sind das einzige Zahlungsmittel, das im Verkehr unbeschränkt und zum Nennwert angenommen werden muß.

§ 4

- (1) Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt.
- (2) § 3 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) wird aufgehoben.
- (3) In § 5 Abs. 1 Satz 1a) des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 2S4) werden die Worte: "und die von der Reichsbank ausgestellten auf Reichsmark lautenden Noten" gestrichen.

§ 5

- (1) Die amtlich zugelassenen deutschen Börsen haben täglich für die Reichsbanknoten einen Kurs in Reichsmark festzusetzen und bekannt zu machen.
- (2) Bis zur Einführung eines freien Goldmarktes in Deutschland wird der Kurs durch Umrechnung des amtlichen Londoner Goldpreises unter Zugrundelegung des Mittelkurses der Reichsbanknoten für Auszahlung London festgesetzt.

§ 6

Im Verkehr bleiben im Zweifel Kursabweichungen der verkehrsüblichen Zahlungsmittel vom Nennwert um je 1 v. H. nach oben oder unten außer Betracht.

§ 7

Unterbleibt die Feststellung oder die Veröffentlichung des Kurses eines Zahlungsmittels oder findet für einen Zeitraum von langer als 6 Börsentagen eine beschränkte Zuteilung von Gold oder Devisen statt, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung so lange verweigern, wie die Feststellung oder Bekanntmachung des Kurses unterbleibt oder die beschränkte Zuteilung andauert.

§ 8

Wird eine geschuldete Leistung durch Übergabe von Reichsbanknoten bewirkt, so erlischt mit deren Annahme das Schuldverhältnis.

§ 9

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schuldverhältnisse gelten als wertbeständig.

II. Kapitel

§ 10

(1) Die Reichsbank hat vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an neue Banknoten auszugeben. Die Banknoten sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Der Tag der Ausgabe ist auf Ihnen zu vermerken. Sie müssen sich von den bisher ausgegebenen Reichsbanknoten deutlich unterscheiden.

(2) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes umlaufenden Reichsbanknoten sind bis zum 31. Dezember 1934 einzuziehen und zu vernichten. Giroguthaben können durch sie nicht mehr begründet werden.

§ 11.

(1) Für die Neuausgabe von Reichsbanknoten gelten die Vorschriften des Bankgesetzes mit der Maßgabe, daß neue Noten nur ausgegeben werden dürfen, wenn im Laufe des vorangehenden Kalendermonats ein Viertel der zu Beginn dieses Monats ausstehenden, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten Kredite getilgt worden ist (Rückströmung).

(2) Verlängerungen eines bestehenden Schuldverhältnisses, gleich in welcher Form, gelten nicht als Tilgung.

§ 12

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes umlaufenden Reichsbanknoten werden bis zum 31. Dezember 1932 an den Kassen des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände), der öffentlich-rechtlichen Religions-Gesellschaften und der Träger der Sozialversicherung zur Entrichtung von Abgaben und Beiträgen und bei der Einzahlung auf Steuerguthaben zum vollen Nennwerte angenommen.

§ 13

Die Reichsbank hat die von Ihr ausgegebenen Noten jederzeit zum vollen Nennwerte zur Tilgung Ihrer Forderungen in Zahlung zu nehmen.

§ 14

Die Reichsbank hat die an sie zurückfließenden Reichsbanknoten zu vernichten.

§ 15

(1) Die wöchentlichen Veröffentlichungen der Reichsbank haben außer den in § 36 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten:

1. auf Seiten der Passiva: den Betrag der umlaufenden Noten, gesondert danach, ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben worden sind;
2. auf selten der Aktiva: den Bestand an "sonstigen Wechseln und Schecks", gesondert danach, ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angekauft oder beliehen worden sind; Verlängerungen von Schuldverhältnissen, gleich in welcher Form, sind nach Betrag und Entstehungszelt sowie nach Größenklassen (bis 10000 Reichsmark, über 10000 bis 50000 Reichsmark, über 50000 bis 200000 Reichsmark, über 200000 bis 1 Million Reichsmark, über 1 Million bis 10 Millionen Reichsmark und über 10 Millionen Reichsmark) auszuweisen; dabei gelten mehrere Verpflichtungen des gleichen Schuldners als eine Verpflichtung.

(2) Die wöchentlichen Veröffentlichungen haben ferner anzugeben, wie viele Banknoten nach § 14 vernichtet und wie viele Banknoten neu ausgegeben worden sind.

§ 16

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs überwacht die gesamte Geschäftsführung der Reichsbank und erstattet der Reichsregierung vierteljährlich Bericht. Er hat den Vierteljahresbericht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

III. Kapitel

§ 17

Der Reichsminister der Finanzen kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

II. Entwurf eines Gesetzes über Reichskassenscheine.

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, Reichskassenscheine in Abschnitten zu 5, 10, 20, 50 und 100 Reichsmark auszugeben.

§ 2

(1) Die Reichskassenscheine werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgefertigt.

(2) Die Reichsschuldenverwaltung hat den Tag der Übergabe an die Reichshauptkasse auf den Reichskassenscheinen zu vermerken.

(3) Sie hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Scheine für Rechnung des Reiches Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenschein gehört und mehr als die Hälfte eines Reichskassenscheins beträgt. In anderen Fällen leistet sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen Ersatz.

(4) Die Reichshauptkasse hat die an sie zurückgelangenden Reichskassenscheine zu entwerten und der Reichsschuldenverwaltung zur Vernichtung zurückzugeben.

§ 3

(1) Die amtlich zugelassenen deutschen Börsen haben täglich für die Reichskassenscheine einen Kurs in Reichsmark festzusetzen und bekannt zu machen.

(2) Bis zur Einführung eines freien Goldmarktes in Deutschland wird der Kurs durch Umrechnung des amtlichen Londoner Goldpreises unter Zugrundelegung des Mittelkurses der Reichskassenscheine für Auszahlung London festgesetzt.

§ 4

Ist der Mittelkurs für eine längere Zeitdauer als zwei Tage niedriger als 95 v. H. des Nennwertes, so dürfen neue Reichskassenscheine so lange von der Reichsschuldenverwaltung nicht ausgefertigt und von der Reichshauptkasse nicht in Verkehr gebracht werden, bis der genannte Kurs mindestens 95 v. H. beträgt.

Entwurf Nr. II, § 4. Diese Bestimmung halte ich noch heute für zweckmäßig. Bei Ladengemeinschafts-Emissionen ist eine solche Bestimmung meiner Meinung nach nicht notwendig, weil bei der ersten Nachricht über ein Disagio die Gutschein-Inhaber gleich gerannt kommen, um ihre Gutscheine in Ware umzusetzen. Fehlt dann die Ware oder das Bargeld zum Einlösen, so wird ja gleich - - d.h. binnen weniger als einer Stunde - - die Geschäftsleitung verhaftet sein.

Bth.

4.5.56.

§ 5

(1) Über die Reichskassenscheine sind tägliche Ausweise im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Diese Ausweise müssen enthalten, gegliedert nach der Stückelung:

1. die Gesamtausgabe an Reichskassenscheinen,
2. den Bestand an Reichskassenscheinen bei der Reichshauptkasse,
3. den sich daraus ergebenden Umlauf an Reichskassenscheinen,
4. den Eingang und Ausgang von Reichskassenscheinen bei der Reichsschuldenverwaltung und der Reichshauptkasse.

(2) Der Rechnungshof des Deutschen Reiches überwacht die Richtigkeit der Ausweise und bestätigt sie in der Veröffentlichung.

§ 6

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Annahme von Reichskassenscheinen bei Zahlungen, welche in Geld zu leisten sind, findet nicht statt, und zwar weder zum Nennwert noch zu einem anderen Wert.

§ 7

(1) Annahmezwang besteht nur für die Kassen

1. des Reichs,
2. der Länder,
3. der Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. der Träger der Sozialversicherung.
5. der Deutschen Reichspost,
6. der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

(2) Der Annahmezwang erstreckt sich nicht auf die Einzahlungen im Postscheck-, Sparkassen- und Bankverkehr, insbesondere nicht auf die Einzahlungen bei den im Abs. 1 genannten Kassen, die nur der Weitergabe oder der bankmäßigen Verwaltung des eingezahlten Betrages dienen.

§ 8

Die in § 7 bezeichneten Kassen haben die Reichskassenscheine jederzeit zum vollen Nennwerte anzunehmen.

§ 9

(1) Ist der Mittelkurs an einer Börse für eine längere Zeitdauer als 6 Tage niedriger als 95 v. H. des Nennwertes, so hat der Reichsminister der Finanzen die Zahlung einzelner oder aller Steuern teilweise oder ganz in Reichskassenscheinen anzuordnen.

(2) Soweit der Pflichtige einer solchen Verpflichtung nicht nachkommt, hat er einen Zuschlag von 1 v. H. zu entrichten.

§ 10

Wird die geschuldete Leistung durch Übergabe von Reichskassenscheinen bewirkt, so erlischt mit deren Annahme das Schuldverhältnis.

§ 11.

§ 149 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gilt für Reichskassenscheine.

§ 12

Der Reichsminister der Finanzen hat Anweisungen zu treffen, um den Austausch der bei den Banken eingegangenen Reichskassenscheine zwischen der Reichshauptkasse, der Reichsbank und den Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten, namentlich durch Einrichtung von Austauschstellen zu erleichtern.

§ 13

Der Reichsminister der Finanzen kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

III. Entwurf eines Gesetzes über Erleichterung der Steuerzahlung durch Schuldtitle und Schuldbuchforderungen.

§ 1

(1) Steuern des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) und Zölle (Abgaben) kann der Pflichtige durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Zinsscheinen von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Schatzwechseln (Schuldtitlen) des Abgabengläubigers, die fällig sind oder binnen 30 Tagen fällig werden, tilgen (Abgabenverrechnung).

(2) Zu dem gleichen Zwecke kann der Pflichtige fällige oder binnen 30 Tagen fällig werdende Schuldbuchforderungen, die ihm gegen den Abgabengläubiger zustehen, an diesen abtreten.

§ 2

(1) Der Pflichtige kann Zahlungen auf von ihm künftig zu entrichtende Abgaben leisten. Solche Zahlungen begründen ein Steuerguthaben.

(2) Steuerguthaben können bei allen Kassen begründet werden, an die Abgaben zu entrichten sind.

(3) Steuerguthaben werden begründet:

1. durch Hingabe von fälligen oder nichtfälligen Schuldtitlen, aus denen der Abgabengläubiger verpflichtet ist,
2. durch Abtretung von fälligen oder nichtfälligen Schuldbuchforderungen, die dem Pflichtigen gegen den Abgabengläubiger zustehen.

§ 3

Die Schuldtitle und Schuldbuchforderungen werden zum Nennwerte oder zum Rückzahlungsbetrage gutgeschrieben, wenn dieser höher als der Nennwert ist.

§ 4

(1) Die Gutschrift erfolgt für den 30. Tag vor Fälligkeit. Bei Auslosungsanleihen wird der Tag, für den die Gutschrift erfolgt, von der Reichsregierung nach Maßgabe der Auslosungswahrscheinlichkeit bestimmt.

(2) Die Verrechnung erfolgt auf Anweisung des Pflichtigen oder bei Fälligkeit des rechtskräftig festgestellten Abgabenanspruchs.

§ 5

(1) Steuerguthaben werden von der Fälligkeit der Schuldtitle und Schuldbuchforderungen an verzinst. Die Zinsen werden dem Steuerguthaben gutgeschrieben.

(2) Die Zinsbedingungen bestimmt die Reichsregierung.

§ 6

Dem Pflichtigen wird der Goldwert der Steuerguthaben gewährleistet. Der Goldwert errechnet sich nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 482).

§ 7

(1) Steuerguthaben sind vererblich und ganz oder teilweise übertragbar.

(2) Steuerguthaben dienen nur der Verrechnung und können nicht zurückgefordert werden.

§ 8

(1) Steuerguthaben sind von den Steuern des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) befreit. Dies gilt auch zu Gunsten des Erwerbers von Steuerguthaben.

(2) Für den Übergang eines Steuerguthabens auf den Erben wird Erbschaftssteuer, für den Übergang auf den Beschenkten Schenkungssteuer nicht erhoben.

§ 9

(1) Auf Erbschaftssteuer können auch nichtfällige Steuerguthaben des Erblassers oder des Pflichtigen beim Reich verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt zum Nennwerte oder zum Rückzahlungsbetrag (§ 3) zuzüglich der bis zum Fälligkeitstage auflaufenden Zinsen. Von dem hiernach errechneten Gesamtbetrag ist ein Zwischenzins abzuziehen. Der Zwischenzins darf den niedrigsten der für Anleihen des Reichs geltenden Zinssätze nicht überschreiten. Das Nähere bestimmt die Reichsregierung.

(2) Der Pflichtige kann die Erbschaftssteuer auch durch Hingabe von nichtfälligen Schuldtiteln des Reichs oder durch Abtretung von nicht fälligen Schuldbuchforderungen gegen das Reich entrichten. Die Verrechnung erfolgt nach Abs. 1 Satz 2 bis 4.

§ 10

(1) Abgaben, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seit länger als drei Monaten fällig sind, kann der Pflichtige binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Hingabe von fälligen oder nichtfälligen Schuldtiteln oder durch Abtretung von fälligen oder nichtfälligen Schuldbuchforderungen zum Nennwert entrichten. § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Vollstreckung fälliger Abgaben wird hierdurch nicht berührt.

§ 11

Für die Steuerguthaben sind die am Tage der Hingabe der Schuldtitle oder der Abtretung der Schuldbuchforderungen geltenden Bedingungen über die Verzinsung, die Fälligkeit, den Nennwert und den Rückzahlungsbetrag maßgebend. Durch eine nachträgliche Änderung dieser Bedingungen werden die Steuerguthaben nicht berührt.

§ 12

Verrechnete Schuldtitle und Schuldbuchforderungen sind auf die planmäßige Tilgung des Anleiheschuldners anzurechnen.

§ 13

(1) Schuldtitle sind bei der Hingabe zu kennzeichnen.

(2) Nach der Verrechnung sind die Schuldtitle zu vernichten, die Schuldbuchforderungen zu löschen.

§ 14

Der Börsenumsatzsteuer unterliegen nicht:

1. Im Inland oder Ausland abgeschlossene Anschaffungsgeschäfte, die sich auf Schuldtitle oder Schuldbuchforderungen (§ 1) beziehen, die nach §§ 1, 2, 9 oder 10 dieses Gesetzes verwendet werden;
2. die Verwendung dieser Schuldtitle oder Schuldbuchforderungen nach den §§ 1, 2, 9 oder 10 dieses Gesetzes.

§ 15

Der Reichsminister der Finanzen kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

IV. Entwurf eines Gesetzes über Verrechnungsbanken.

§ 1

(1) Verrechnungsbanken sind Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf die Verrechnung von Forderungen und Schulden gerichtet ist.

(2) Sie dürfen nur gute Handelswechsel und andere aus Warenverkäufen oder Dienstleistungen herrührende gute Forderungen erwerben oder beleihen. Die Wechsel und Forderungen dürfen keine längere Verfallzeit als vier Monate haben; ihre Verpflichteten müssen als zahlungsfähig bekannt sein.

(3) Sie dürfen andere Zweige des Bankgeschäftes nicht betreiben.

§ 2

Verrechnungsbanken müssen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sein.

§ 3

(1) Verrechnungsbanken sind berechtigt, auf sie gezogene Verrechnungsschecke durch einen darauf gesetzten Vermerk anzunehmen.

(2) Durch die Annahme werden die Verrechnungsbanken dem Inhaber das Verrechnungsschecks zur Gutschrift auf ein Verrechnungskonto verpflichtet. Eine Verpflichtung zur Barzahlung besteht nicht.

(3) Die Verrechnungsbank kann sich von der Verpflichtung zur Verrechnung befreien, wenn sie den Anspruch des Gläubigers durch Übergabe vor Reichsbanknoten, Reichskassenscheinen oder Scheidemünzen befriedigt.

§ 4

(1) Verrechnungsschecke im Sinne dieses Gesetzes müssen auf den Inhaber lauten und auf der Vorderseite den Vermerk "Nur zur Verrechnung" tragen. Sie können nur auf 1, 2, 5, 10, 20 oder 50 RM gestellt werden. Im übrigen müssen sie den Anforderungen des § 1 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 entsprechen.

(2) Verrechnungschecke müssen, abgesehen von den Unterschriften der bezogenen Bank und des Ausstellers und dem Tage der Ausgabe, gedruckt sein. Der Tag der Ausgabe kann gedruckt werden. Die Unterschriften können auf mechanischem Wege vervielfältigt sein.

§ 5

Verrechnungsbanken dürfen nur solche Vordrucke für Verrechnungsschecke ausgeben, die bereits mit ihrem Annahmevermerk versehen sind.

§ 6

Die Verrechnungsbanken sind verpflichtet, von ihnen angenommene Verrechnungsschecke jederzeit zum vollen Nennwert gegen sich gelten zu lassen.

§ 7

(1) Verrechnungsbanken dürfen Vordrucke für Verrechnungsschecke nur ausgeben und Wechsel oder andere Forderungen (§ 1 Abs. 2) nur erwerben oder beleihen, wenn im Laufe des vorangegangenen Kalendermonats ein Fünftel der zu Beginn dieses Monats ausstehenden Wechsel- und anderen Forderungen getilgt worden ist (Rückströmung).

(2) Verlängerungen eines bestehenden Schuldverhältnisses, gleich in welcher Form, gelten nicht als Tilgung.

§ 8

(1) Soweit die von einer Verrechnungsbank gewährten Kredite nicht durch Übergabe von Verrechnungsschecken dieser Bank, sondern auf andere Weise, insbesondere durch Überweisung, Übergabe von Reichsbanknoten, Reichskassenscheinen oder Scheidemünzen, getilgt werden, sind diese Mittel für den Ankauf von Verrechnungsschecken dieser Bank zu verwenden oder bereitzuhalten.

(2) Eine Verrechnungsbank kann von ihren Schuldern ein Aufgeld fordern, soweit diese ihre Schuld nicht durch Übergabe von Verrechnungsschecken dieser Bank tilgen. Das Aufgeld darf 1 v. H. des auf diese Weise getilgten Betrages nicht übersteigen.

§ 9

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen, von einer Verrechnungsbank angenommenen Verrechnungsschecke muß bei dieser in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Wechsel und andere Forderungen (§ 1 Abs. 2) von mindestens gleicher Höhe oder durch bares Geld gedeckt sein.

§ 10

Eine Frist zur Vorlegung des Verrechnungsschecks bei der bezogenen Verrechnungsbank besteht nicht.

§ 11

(1) Der Anspruch gegen die bezogene Verrechnungsbank aus der Annahme und gegen den Aussteller verjährt in drei Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schlüsse des Jahres, in dem der Scheck ausgestellt worden ist.

(2) Die Verrechnungsbanken haben auf den Ablauf der Verjährungsfristen bis zum 1. November eines jeden Jahres durch Bekanntmachung in den für die Veröffentlichung der Bank bestimmten Blättern hinzuweisen.

§ 12

(1) Die Verrechnungsbanken müssen einer vom Reichswirtschaftsminister bestimmten Prüfungsstelle angeschlossen sein.

(2) Die Prüfungsstelle ist berechtigt, die Geschäftspapiere, Bücher und sonstigen Unterlagen der Verrechnungsbanken zu prüfen.

§ 13

Die Verrechnungsbanken müssen bis zum 10. eines jeden Monats der Prüfungsstelle über die Geschäftsentwicklung des vergangenen Monats berichten. Der Bericht muß enthalten:

1. den Gesamtbetrag der erworbenen und der beliehenen Wechsel und Forderungen, je besonders.
2. den Gesamtbetrag der ausgegebenen und noch nicht zurückgelangten Vordrucke für Verrechnungsschecke,
3. den Betrag der im Berichtsmonat getilgten Wechsel und Forderungen,
4. den Betrag der im Berichtsmonat ausgegebenen Vordrucke für Verrechnungsschecke,
5. den Betrag der nach § 8 Abs. 1 bereitgehaltenen Mittel,
6. die Verlängerungen bestehender Schuldverhältnisse.

§ 14

Auf Verrechnungsschecke im Sinne dieses Gesetzes findet § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung.

§ 15

Der Reichswirtschaftsminister kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung.

Einleitung.

Gegenwärtige Lage. Bisherige Maßnahmen waren Anpassung.

Die gegenwärtige Lage ist durch einen unheilvollen Kreislauf gekennzeichnet. Je weiter die Schrumpfung der Wirtschaft um sich greift, desto geringer werden die Einnahmen des Staates. Je mehr die Steuerlasten erhöht werden, desto stärker mindert sich die Ertragsfähigkeit der Wirtschaft. Dazu steigen die Bedürfnisse der öffentlichen Hand in dem Maße, wie die Zahl der Arbeitslosen wächst. Bereits heute hat ein Teil der größten deutschen Gemeinden Schwierigkeiten, die für Beamtengehälter und Unterstützungen erforderlichen Mittel aufzubringen. Der Tag kann nicht mehr fern sein, an dem die Aufbringung unmöglich wird. Tritt aber dieser Fall erst ein, so werden Unruhen nicht ausbleiben und die Not wird die Ausgabe von Papiergegeld erzwingen. Daher ist zu befürchten, daß die Entwicklung zwangsläufig in einer Inflation endet.

Die bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftsnot haben einen Erfolg nicht gehabt. Sie stellten im Wesentlichen nur eine **Anpassung** an die ständig fortschreitende Deflation dar. Dies reicht jedoch nicht aus. Es muß vielmehr die Bewegung tatkräftig bekämpft und mit allen Kräften der Versuch gemacht werden, den *circulus vitiosus* zu durchbrechen.

Aber können wir denn etwas tun? Ist nicht die gegenwärtige Lage eine notwendige Folge des unglücklichen Kriegsausgangs? Führen nicht die ständig steigende Arbeitslosigkeit und die zunehmende Wirtschaftsschrumpfung, kurz die immer mehr um sich greifende Auflösung der gesamten deutschen Volkswirtschaft im letzten Grunde auf die Reparationen und sonstigen Kriegsschulden zurück? Ist nicht die Ansammlung des Goldes an einigen wenigen Zentren der Welt die Ursache des Niedergangs? Kurz, handelt es sich nicht um eine **Weltkrise**, die nur durch einheitliche Maßnahmen aller beteiligten Länder, nicht aber durch die Anstrengungen eines einzelnen wirksam bekämpft werden kann?

Kein Einsichtiger wird die Zusammenhänge und Verknüpfungen des zwischenstaatlichen Lebens bestreiten. Indessen selbst die stärkste Verflechtung mit dem Auslande entbindet nicht von der Pflicht, **selbst** alles das zu tun, was zu einer Besserung der Lage führen kann. Schon einmal hat die Auffassung, daß Hilfe nur von außen kommen könne, für das deutsche Volk die unheilvollsten Folgen gehabt. Auch in der Inflation nahm man an, daß die Ursache in den Internationalen Verhältnissen läge. Das Loch im Westen, die Ungewißheit über die Höhe der Reparationen wurden für die Inflation verantwortlich gemacht, und man hielt es für unmöglich, eine stabile Währung zu schaffen, bevor nicht die internationalen Konferenzen die allgemeine Lage geklärt hätten. Auch damals glaubte man, abwarten zu müssen, bis fremde Hilfe von außen käme. Die Hoffnung war trügerisch, und als die Not auf das Äußerste gestiegen war, bereits Unruhen und Aufstände in den verschiedensten Teilen des Reichs ausbrachen, gelang es in letzter Stunde, der fortschreitenden Entwertung der Mark Halt zu gebieten und die Stabilisierung durchzuführen.

Alles dies geschah, wie niemand auf der Welt bestreitet, ausschließlich aus eigener Kraft des deutschen Volkes. Keine internationale Konferenz hatte geholfen, und die Einladungen zu den Beratungen der Sachverständigen gingen erst an die beteiligten Regierungen heraus, nachdem die Stabilisierung bereits erfolgt war.

Es besteht kein Zweifel, daß der gegenwärtige Zustand dem damaligen nicht gleich ist, aber die Ähnlichkeit ist größer, als die meisten anzunehmen scheinen. In jedem Falle geben die Erfahrungen der damaligen Zeit ein eindrucksvolles Beispiel für die Gegenwart.

Dazu kommt: Wir können nicht länger warten. Es droht bereits der völlige Zusammenbruch. Die Regelung der Internationalen Beziehungen aber vollzieht sich langsam. **Darum bleibt uns keine Wahl, wir können nicht verhungern, wir müssen handeln.**

Erster Hauptteil.

Gegen Inflation.

Bei aller Not und Dringlichkeit der Aufgabe muß Klarheit darüber bestehen, daß keinesfalls irgendein Mittel angewendet werden darf, das auch nur die Möglichkeit einer Inflation in sich birgt. Hierüber besteht im ganzen Volke Einigkeit. Die Schrecken der Inflation sind noch in aller Erinnerung. Zudem ist noch niemals eine kranke Volkswirtschaft durch eine Inflation geheilt worden. Jedes Mittel, das zur Inflation führt, muß daher ausscheiden.

Aber nicht nur darum handelt es sich, ein Mittel zu vermeiden, das die Gefahr der Inflation in sich bergen könnte. **Der bestehende Zustand ist bereits in sich inflationsgefährlich.** Es ist bereits dargelegt, daß die Spannung zwischen dem Geldbedarf der öffentlichen Hand und den Möglichkeiten ihrer Einnahmen ständig im Wachsen begriffen ist, und es muß allen Ernstes mit der Gefahr gerechnet werden, daß diese Spannung bei gewaltsamen Entladungen zu Inflationsmaßnahmen führen wird. Die Aufgabe ist also nicht nur, bei **künftigen** Maßnahmen Inflationen zu vermeiden, sondern vielmehr die **bereits jetzt drohende Inflationsgefahr zu beheben.**

Die große Tradition des deutschen, insbesondere des preußischen Vorkriegs-Finanzwesens weist hier den Weg.

Vergleicht man die Finanzverfassung der deutschen Staaten im 19. Jahrhundert mit der gegenwärtigen, so ergibt sich ein wesentlicher Unterschied. **Bis zu dem Jahre 1909 gab es in Deutschland** für Banknoten und die von dem Staat ausgegebenen Kassenscheine **keinen Annahmezwang.** Erst in diesem Jahre wurde der Zwangsumlauf eingeführt. **Bis zu dem Jahre 1909 gab es daher keine Möglichkeit, eine Inflation herbeizuführen.** Wenige Jahre später war sie bereits Ereignis geworden. Dies ist mit aller Klarheit festzustellen. Zu diesem Zwecke seien nachfolgend die in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen einander gegenübergestellt:

§ 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177), das den früheren partikularrechtlichen Vorschriften nachgebildet war, bestimmte:

"Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, **findet nicht statt** und kann auch für die Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden."

Demgegenüber verordnet Artikel 3 des Gesetzes betreffend Änderung des Bankgesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 515):

"Die Noten der Reichsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel."

Dies bedeutet also:

Durch die Änderung des Bankgesetzes wurde der Annahmezwang für Reichsbanknoten eingeführt und es war nunmehr jedermann gezwungen, Reichsbanknoten zum Nennwert in Zahlung zu nehmen, mochte auch ihr wahrer Wert noch so tief unter den Nennwert sinken. Das Gesetz vom 1. Juni 1909 war somit die gesetzliche Voraussetzung für die Inflation und **die wenigen Worte des Artikels 3 haben den gesamten Inflationsverlust der deutschen Wirtschaft erst ermöglicht.**

Es ist in hohem Maße bemerkenswert, wie bereits die alte Preußische "Verordnung über die Annahme der Tresorscheine in Zahlungen, bis zur Wiedereröffnung Ihrer Realisation" vom 23. Oktober 1807 eine derartige Maßnahme beurteilt. Dort heißt es wörtlich:

"Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Indem Wir unter dem 1sten Juni dieses Jahres die Annahme der Tresorscheine dem freien Willen der Zahlungs-Empfänger überließen, konnte es Uns nicht verborgen seyn, daß dieses Papiergegeld dadurch gleich noch mehr im Course gegen baares Silber-Courant verlieren

würde, als es schon in Folge der gehemmten Realisation desselben damals verlor. Wir sahen aber und sehen dieses als ein kleines Uebel an, **in Verhältnis gegen den Anreiz zur Unredlichkeit, der aus der Möglichkeit entsteht, einem Gläubiger Zahlung nach einem erzwungenen Pari in Papiergegeld aufzudringen**, das, bei seiner eingestellten Realisation, gegen Münze verliert."

Diese Verordnung ist von dem **Freiherrn vom Stein** gezeichnet.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß niemals eine Inflation ohne Zwangskurs möglich ist. Hierüber hat in der Finanzwissenschaft stets völlige Einigkeit bestanden. Erst in der neueren Zeit scheint dieses Grundgesetz in Vergessenheit geraten zu sein.

Welches sind nun die gegenwärtig geltenden Vorschriften über diese entscheidende Frage? Das Bankgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 235), das im Rahmen der Gesetze des Dawes-Planes erlassen wurde, stimmt fast wörtlich mit dem Gesetz vom 1. Juni 1909 überein. § 3 Absatz 7 lautet:

"Die Reichsbanknoten sind außer Reichsgoldmünzen das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland."

In gleicher Weise bestimmt § 5 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 254):

"Alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind fortan:

- a) die in den §§ 2-4 bezeichneten Goldmünzen und
- b) **die von der Reichsbank ausgestellten auf Reichsmark lautenden Noten unbeschränkt."**

Die gegenwärtige Regelung ist also genau derjenigen nachgebildet, die im Jahre 1909 getroffen wurde und die Inflation ermöglichte.

Grundsätzlich ist daher in dieser Frage zu dem Bankgesetz vom 14. März 1875 zurückzukehren, dem eine länger als 100jährige Erfahrung zu Grunde lag. Demgemäß stellt der vorliegende Entwurf des Gesetzes über wertbeständige Rechnung und Entlastung der Reichsbank in Kapitel 1 § 4 die alte Fassung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 § 2 wieder her. Der Zwangsumlauf für Reichsbanknoten soll also in Zukunft aufgehoben und niemand mehr gezwungen werden, eine Reichsbanknote zu einem anderen Werte in Zahlung zu nehmen, als ihr tatsächlich zukommt.

Die dem alten Bankgesetz entgegenstehenden Vorschriften des § 3 Absatz 2 des gegenwärtigen Bankgesetzes, sowie des § 5 des Münzgesetzes sind daher aufzuheben.

Damit nicht genug. Es ist vielmehr zur Vermeidung von Inflationen und zur Herstellung gerechter Verhältnisse ganz allgemein **der Grundsatz wertbeständiger Rechnung** aufzustellen. Das einzelne Zahlungsmittel mag, wenn es schlecht verwaltet wird, im Werte absinken. Aber der Preis der Ware, der Wert des Lohnes und der Leistung dürfen hiervon in Zukunft nicht mehr berührt werden. **Durch eine Schwankung im Wert der Zahlungsmittel soll in Zukunft niemand mehr betrogen werden.** Dabei liegt auf der Hand, daß eine wirklich wertbeständige Rechnung niemals möglich ist, solange ein Zwangskurs besteht. Denn eben durch diesen Zwang wird die Bildung des freien Kurses, welcher allein die Feststellung des Wertes ermöglicht, gehindert. Dies gilt nicht nur für den Fall einer Entwertung des Zahlungsmittels (Inflation), sondern in gleicher Weise für den Fall, daß der Wert des Geldes steigt (Deflation). Die Ungerechtigkeit ist in beiden Fällen die gleiche. Im Falle der Inflation wirkt sie sich zu Lasten des Gläubigers, im Fall der Deflation zum Schaden des Schuldners aus. Demzufolge stellt § 1 des Entwurfes I **den allgemeinen Grundsatz auf, daß im Verkehr wertbeständig gerechnet werden soll.**

Welcher Wertmaßstab soll nun der Berechnung zu Grunde gelegt werden? Als gegen Ende der Inflation der Wert der Mark derartig ins Schwanken geraten war, daß sie als Wertmesser nicht mehr verwendet werden konnte, versuchte die Wirtschaft, sich selbst zu helfen und legte, je nach den besonderen Verhältnissen, den Preis des Roggens, des Weizens, des Zuckers, der Kohle, des Leuchtgases und anderes mehr den Berechnungen zu Grunde. Gemessen an der ständig hinabgleitenden Mark waren diese Preise wertbeständig, aber im Verhältnis zum

Golde schwankten auch sie.

Die Frage nach dem Wertmesser ist gerade gegenwärtig lebhaft erörtert. **Maßgebend** für die Beurteilung der Wahl muß **die Tauglichkeit** sein, d. h. also, es ist diejenige Ware dem Wert der Berechnung zu Grunde zu legen, welche erfahrungsgemäß den **geringsten Schwankungen** ausgesetzt ist. **Dies ist** für die gegenwärtige Zeit zweifellos **das Gold**. Die Statistik und die praktische Erfahrung ergeben, daß im Verhältnis zu allen übrigen Waren die Schwankung des Goldpreises in den letzten 100 Jahren weitaus die geringste war, und weisen andererseits aus, welchen bedeutenden Schwankungen allein in den letzten Jahren beispielsweise Zucker und Roggen unterlagen. Selbstverständlich ist, daß der Preis selbst der empfindlichsten Ware immer noch einen besseren Wertmesser abgibt, als das mit Zwangskurs ausgestattete Papiergele. Aber bei reiflicher Abwägung aller Umstände ergibt sich, daß zur Zeit und voraussichtlich auch in der nächsten Zukunft von allen Waren die größte Eignung als Wertmaßstab dem Golde zukommt.

Demgemäß hat auch das **Münzgesetz** entsprechend den Vorschriften der meisten Länder grundsätzlich den Wert der Reichsmark nach dem Werte des Goldes bestimmt. Grundsätzlich wird es zweckmäßig sein, hieran festzuhalten. Doch bleibt es der Wirtschaft überlassen, von Fall zu Fall andere Wertmaßstäbe als das Gold, beispielsweise den Roggen, die Kohle, den Zucker, ihren Berechnungen zu Grunde zu legen. Sonach ist die **Reichsmark** in dem Entwurf I entsprechend dem bisherigen Zustand **als 1,2790 kg Feingold bestimmt**.

Wünschenswert wäre, daß ein freier Goldmarkt in Deutschland bestände, und es wird dies grundsätzlich auch erstrebt werden müssen. Bis zur Einführung eines freien Goldmarktes dürfte jedenfalls die Bezugnahme auf den Londoner Goldpreis entsprechend der bisherigen Uebung die größte Gewähr für eine wertbeständige Rechnung geben.

Selbstverständlich ist, daß Goldmünzen für die Durchführung einer wertbeständigen Rechnung nicht im Umlauf sich befinden müssen; denn es handelt sich bei der wertbeständigen Rechnung lediglich darum, den **Goldpreis als Maßstab** zu Grunde zu legen.

Mit der Aufhebung des Annahmezwang wird zugleich die unglückliche **Doppeldefinition** beseitigt, welche zurzeit für den Begriff der Reichsmark besteht. Einmal ist nämlich durch das Münzgesetz eine Reichsmark gleich einer bestimmten Menge Feingold gesetzt. Andererseits entspricht sie dem Bruchteil des Wertes einer Reichsbanknote, beispielsweise einem Zwanzigstel des Wertes einer Banknote über 20 Mark. Beide Definitionen sind lediglich miteinander durch den Zwangskurs verknüpft. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, und die Erfahrung hat es uns nachdrücklichst gelehrt, daß der Wert der Banknote und des Goldes von einander verschieden sein können. Die gesetzliche Definition der Reichsmark nach dem Münzgesetz soll also bestehen bleiben, d. h. der Wert der Reichsmark bestimmt sich nach dem Golde. Die bisher daneben geltende Papiergelewährung wird aufgehoben.

Von diesem Standpunkte aus bestehen auch gegen die im Verkehr wiederholt angewendeten **Gold- oder sonstigen Wertklauseln** keinerlei Bedenken. Solche ergeben sich vielmehr nur dann, wenn ein Zwangskurs für Banknoten besteht. Vollzieht sich die **gesamte** Rechnung im wirtschaftlichen Verkehr auf **wertbeständiger** Grundlage, so ist die Vereinbarung von Goldklauseln im Grunde erlaubt und überflüssig zugleich, da **jedes** Rechtsgeschäft wertbeständig durchgeführt werden soll.

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhange zwei große geschichtliche Vorbilder. So hat bereits Friedrich der Große in dem Reglement der Königlichen Giro- und Lehn-Banco zu Berlin vom 17. Juni 1765 in Artikulus 1 bestimmt:

"Alle Bücher dieser Banco sollen in Pfunden, deren jedes 30 Groschen enthält, geführet werden. Der immerwährende Bestandteil eines solchen Banco-Pfundes soll 25 pro Cent mehrern Wert enthalten, als unsere Friedrichs d'or, welche zu 21 Karat 9 Graen ausgemünzt sind, und deren 35 Stück ein Marck enthalten, solcher gestalt. daß 4 Pfund Banco, unveränderlich einen Friedrich d'or ausmachen."

Der gesamte Geschäftsverkehr der Königlichen Giro- und Lehn-Banco zu

Berlin sollte also in Pfunden gerechnet werden, d. h. in einer Rechnungseinheit, deren Wert sich nach dem Golde bestimmt, nicht aber etwa in effektiven Münzen, denn es hat Stückgeld in Pfunden tatsächlich in Preußen nicht gegeben.

Welter verordnete das Kaiserlich Oesterreichische Patent vom 1. Juni 1816:

"Es soll von nun an nie mehr die Anfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswert und Zwangsumlauf, oder irgendeine Vermehrung des gegenwärtig in Umlauf befindlichen statthaben."

Zusammenfassend wird bemerkt:

Der Zwangskurs für Banknoten ist aufzuheben. Es soll wertbeständig gerechnet werden und als Rechnungseinheit die Reichsmark entsprechend den Vorschriften des Münzgesetzes gelten.

Diese vorgeschlagene Regelung schafft hinsichtlich der Währung klare Verhältnisse und macht für die Zukunft jede Inflation in der grundlegendsten Weise **ein für allemal unmöglich**. Sie entspricht den großen Traditionen der deutschen Finanzgeschichte und knüpft an die Gesetzgebung Friedrichs des Großen an.

Zweiter Hauptteil.

Die Finanzierung der öffentlichen und der privaten Wirtschaft muß wieder geschieden werden.

Die zweite Gefahrenquelle der gegenwärtigen Lage ist die Vermischung der öffentlichen und der privaten Finanzierung.

Auszugehen ist von dem alten Bankgesetz vom 14. März 1875. Dort war In § 12 die Aufgabe der Reichsbank dahin gestellt,

"den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen."

Der Reichsbank lag danach **sowohl die Finanzierung der öffentlichen Hand, wie die der privaten Wirtschaft** ob. Demgemäß bestimmte § 13:

"Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1.
2. Wechsel, welche eine **Verfallzeit von höchstens drei Monaten** haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates, oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach **spätestens drei Monaten** mit ihrem Nennwerte fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen."

Danach stand der Reichsbank frei, diejenigen Wechsel zu erwerben, die sie für angemessen hielt, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Handels- oder Finanzwechsel handelte, wenn nur die Verfallzeit **nicht länger als drei Monate** war. In gleicher Weise war es ihr gestattet, Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand zu erwerben oder zu beleihen. Entscheidend war lediglich, daß die Wechsel und Schuldverschreibungen spätestens **binnen 3 Monaten** zum Nennwerte eingelöst werden mußten. Dieser **Grundgedanke** kann nicht deutlich genug hervorgehoben werden. Er stellt das Prinzip der **Rückströmung** dar, welches eine wesentlichere Stütze des Banknoten-Systems bildet als die Golddeckung.

Auf diese Weise erfüllte die Reichsbank ihre Aufgabe, Banknoten gegen Forderungen auszugeben. Mit anderen Worten, sie zerlegte die ihr eingereichten Wechsel oder Schuldverschreibungen, welche erst nach spätestens 3 Monaten fällig waren, in sofort fällige kleine Stücke, die bestimmt waren, im täglichen Verkehr umzulaufen. Wurde nach spätestens 3 Monaten die beliehene oder angekauft Forderung fällig, so mußte sie in den dafür ausgegebenen Banknoten eingelöst werden. Die Reichsbank erhielt also die Banknoten zurück, gab den Wechsel oder die Schuldverschreibungen heraus, und damit war das einzelne Geschäft in sich abgewickelt. Zahlte der Wechselschuldner statt in Banknoten in Goldmünzen, so konnte die Reichsbank diese zum Rückkauf ihrer Banknoten verwenden. Sie war sogar durch die Einlösungspflicht zu diesem Rückkauf gezwungen.

Der Banknotenumlauf beruhte also auf dem Prinzip, daß nach spätestens 3 Monaten die ausgegebenen Noten an die Reichsbank zurückströmen mußten, und dieser Grundgedanke war gut. Wurde diese Grundforderung erfüllt, so bedürfte es keines Annahmezwanges; denn der Wert der Noten bestand gerade darin, daß sie notwendigerweise an die Reichsbank zurückgelangten, die gezwungen war, die von Ihr ausgegebenen Noten jederzeit zum Nennwerte in Zahlung zu nehmen (§ 4 Absatz 1 des alten Bankgesetzes).

Wie stellt sich nun die Lage heute dar? Das Bankgesetz vom 30. August 1924 wiederholt zunächst In § 1 wörtlich dan der Reichsbank gestellten Aufgabenkreis. Danach ist es also heute wie früher Aufgabe der Reichsbank, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Im übrigen weichen jedoch die Bestimmungen des gegenwärtigen Bankgesetzes von den früheren wesentlich ab. So ist es jetzt der Reichsbank **nicht mehr** gestattet, Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand, sei es des Reichs, der

Länder oder Gemeinden, zu erwerben. Daneben sind die Anforderungen an die "Reichsbankfähigkeit der Wechsel" erhöht, insbesondere soll die Bank nur noch **gute Handelswechsel** diskontieren. Sonach lautet § 21 des neuen Bankgesetzes, soweit er hier in Betracht kommt, wie folgt:

"Die Bank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:
1.
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ebenso Schecks, aus welchen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen. Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann in den Fällen abgesehen werden, wo durch eine Nebensicherheit oder in sonstiger Weise die Sicherheit des Wechsels oder Schecks gewährleistet ist; der Betrag der so diskontierten Wechsel darf 33 vom Hundert des jeweiligen Gesamtbestandes der diskontierten Wechsel nicht übersteigen. **Die von der Bank diskontierten Wechsel sollen nur gute Handelswechsel sein.**"

Das Prinzip des Rückstroms ist also aufrecht erhalten. Auch jetzt sollen die erworbenen Wechsel keine längere Verfallzeit als 3 Monate haben. **Insoweit** bestehen also gegen die Regelung keinerlei Bedenken. Im Gegenteil lässt das Gesetz vom Standpunkt der privaten Wirtschaft nichts zu wünschen übrig; denn auch die Vorschrift, daß lediglich gute Handelswechsel diskontiert werden sollen, entspricht dem Prinzip des Rückstroms, da Handelswechsel naturgemäß noch mehr als Finanzwechsel diese Tendenz in sich tragen.

Dagegen ist die gegenwärtige Regelung vom Standpunkte des Staates aus ungenügend. Der Reichsbank ist der Erwerb von Forderungen gegen die öffentliche Hand ausdrücklich untersagt. Lediglich ein Betriebskredit von höchstens 100 Millionen RM darf ihr gemäß § 25 Absatz 2 des Bankgesetzes von der Reichsbank eingeräumt werden. Darüber hinaus ist in § 25 Absatz 6 ausdrücklich bestimmt:

"Im Übrigen darf die Bank dem Reiche, oder den Ländern, oder Gemeinden (Gemeindeverbänden), sowie ausländischen Regierungen weder mittelbar, noch unmittelbar Kredite einräumen."

Durch Gesetz vom 8. Juli 1926 (RGBl. II S. 355) ist alsdann der Reichsbank gestattet worden. Schatzwechsel des Reichs im Höchstbetrage von 400 Millionen RM zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen, wofür aus den Schatzwechseln außer dem Reiche noch ein weiterer als zahlungsfähig bekannter Verpflichteter haftet.

Soweit diese Grenzen überstiegen werden, kann daher nach dem Gesetze das Reich keinerlei Kredite von der Reichsbank erhalten. Diese Regelung wird verständlich, wenn man erwägt, daß unmittelbar vor Erlaß des neuen Bankgesetzes durch die Kreditgewährung an das Reich auf Grund des bestehenden Zwangskurses der Reichsbanknoten die Inflation entstanden war. Aber die Tatsache bleibt bestehen, daß dem Reich die kurzfristige Finanzierungsmöglichkeit bei der Reichsbank außerordentlich begrenzt worden ist. Dies ist umso bedeutungsvoller, wenn man erwägt, daß die Bedürfnisse der öffentlichen Hand seit dem Kriege sowohl absolut, als auch im Verhältnis zu den Erträgnissen der Volkswirtschaft wesentlich gestiegen sind. Errechnet man noch für das Jahr 1913 den Anteil der öffentlichen Wirtschaft am Sozialprodukt auf 18 vom Hundert, so mag er gegenwärtig zwischen 40 und 45 vom Hundert liegen. Die Bedürfnisse des Staates sind also mehr als verdoppelt, seine Finanzierungsmöglichkeiten jedoch verringert worden.

Jedermann weiß, daß die Reichsbank, durch die zunehmenden Schwierigkeiten der öffentlichen Hand gezwungen, entgegen den Vorschriften des neuen Bankgesetzes Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder und Gemeinden diskontieren und erwerben mußte. Jedermann weiß, daß die auf diese Weise mittelbar oder unmittelbar gewährten Kredite den im Bankgesetz vorgesehenen Höchstbetrag um ein Vielfaches übersteigen.

Insgesamt müssen sich die von der Reichsbank diskontierten Finanzwechsel der öffentlichen Hand auf etwa 1,3 Milliarden RM belaufen. Die auf Grund dieser

Finanzwechsel ausgegebenen Banknoten stellen im Grunde ein **verkapptes Staatspapiergegeld** dar. Erwägt man, daß daneben für etwa 1,376 Milliarden RM Silbergeld ausgegeben worden ist, so ergibt sich, daß etwa 40 bis 45 vom Hundert des gesamten Zahlungsmittelumlaufs nicht auf dem Prinzip des Handelswechsels beruhen, sondern dem Sektor der öffentlichen Wirtschaft entstammen.

Damit ist in Wahrheit das Grundprinzip des Bankgesetzes, nach welchem nur gute Handelswechsel der privaten Wirtschaft zur Deckung für die Ausgabe von Banknoten dienen dürfen, verletzt, und die **Währung** ist – aller gegenteiligen Versicherungen unerachtet – **bereits heute unterhöhlt**.

Alles dieses wäre jedoch noch nicht einmal entscheidend. Wesentlich ist vielmehr, daß die auf diese Weise hereingenommenen Finanzwechsel der öffentlichen Hand nicht innerhalb 3 Monaten zurückgezahlt werden konnten. Die auf Grund dieser Wechsel ausgegebenen Zahlungsmittel gelangten daher nicht an die Reichsbank binnen spätestens 3 Monaten zurück. Damit war das Grundprinzip der Rückströmung aufgehoben. Die ausgegebenen Noten wurden nicht gebraucht, um die Schuld bei Fälligkeit an die Reichsbank zu zahlen. Sie blieben im Verkehr, und auf diese Weise wurde die Voraussetzung für die Einbehaltung großer Notenmassen als **Hamstergeld** geschaffen.

Die Schwierigkeit besteht nun darin, daß in dem gleichen Maße, wie die Reichsbank die Finanzierung der öffentlichen Hand übernehmen mußte, die Finanzierung der privaten Wirtschaft unmöglich wurde; denn die Reichsbank sah sich gezwungen, den Kredit der Privatwirtschaft einzuschränken, je mehr Schatzwechsel sie übernehmen mußte. Die Notlage des Staates drückt also auf diesem Wege mit vollem Gewicht auf die private Wirtschaft und erschwert bezw. verhindert den Gütertausch überhaupt. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch die Wirtschaftsschrumpfung fortgetrieben und die Arbeitslosigkeit gesteigert wird.

An diesem Punkte muß also angesetzt werden. Man könnte daran denken, grundsätzlich auf das alte Bankgesetz vom Jahre 1875 zurückzugreifen. Hiergegen bestehen jedoch Bedenken. Einmal ist das neue Bankgesetz auf Grund Internationaler Verpflichtungen erlassen und kann nur mit Zustimmung der Signatarmächte geändert werden. Wenn nun auch erhofft werden kann, daß Änderungen der im Hauptteil I vorgeschlagenen Art, betreffend § 3 des Bankgesetzes und § 5 des Münzgesetzes, ohne erhebliche Schwierigkeiten zu erreichen sein werden, so gilt dies nicht für die hier in Rede stehende Frage. Man muß vielmehr damit rechnen, daß die Signatarmächte die wohl überlegte Scheidung zwischen der öffentlichen Hand und der privaten Wirtschaft aufrechterhalten werden. Zudem ist **grundsätzlich gegen eine derartige Scheidung nichts einzuwenden**. Das gegenwärtig geltende Prinzip, nach welchem die Reichsbank der privaten Wirtschaft zu dienen hat, und der öffentlichen Hand lediglich einen begrenzten Betriebskredit zur Verfügung stellen soll, kann daher durchaus als Grundlage angenommen werden. Man muß aber dann der öffentlichen Hand diejenigen Finanzierungsmöglichkeiten geben, deren sie zur Erfüllung Ihrer Aufgaben bedarf.

Zusammenfassend wird bemerkt:

Die Finanzierung der öffentlichen Hand muß von der privaten Wirtschaft wieder geschieden werden. Für die öffentliche Wirtschaft sowohl, als auch für die private Wirtschaft ist das verletzte Prinzip des Rückstroms wieder herzustellen. Alles Augenmerk ist also darauf zu richten, daß die ausgegebenen Zahlungsmittel tatsächlich umlaufen, d. h. sobald als möglich an ihren Ursprungsort zurückkehren.

Dritter Hauptteil.

Finanzierung der öffentlichen Hand.

1. Welches ist die gegenwärtige Wirtschaftslage der öffentlichen Hand?

Die langfristige Verschuldung von Reich, Ländern und Gemeinden beträgt ohne die Reparationsverpflichtungen 19,86 Milliarden RM, zu denen noch Lieferantenschulden und ähnliches treten. Insgesamt mag sich die langfristige Verschuldung auf etwa 23 Milliarden RM betaufen. Dies ist nicht übermäßig hoch, und zwar weder im Verhältnis zu dem deutschen Nationalvermögen, noch verglichen mit der langfristigen Verschuldung anderer Länder. So beträgt die innere Schuld Frankreichs etwa 44 Milliarden RM und die Großbritanniens – zur Goldparität berechnet – etwa 130 Milliarden RM.

Die kurzfristige Verschuldung beläuft sich neben 786 Millionen RM kurzfristiger Auslandsschulden auf 3,9144 Milliarden RM. Bis zum 31.3.1933 dürfte sie auf etwa 6 Milliarden RM angewachsen sein. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß die kurzfristige Verschuldung zu einem erheblichen Teil in Wahrheit langfristig ist, da sie in absehbarer Zeit nicht getilgt werden kann. Sie ist auch im Verhältnis zur langfristigen Schuld, übermäßig hoch, da sie am 31.3.1933 etwa 1/4 der langfristigen ausmachen wird, während sie nach anerkannten finanzpolitischen Grundsätzen nicht mehr als etwa 1/10 betragen sollte.

Das Haushalts-Defizit von Reich, Ländern und Gemeinden wird im Jahre 1932/33 voraussichtlich auf etwa 3 Milliarden RM beziffert werden müssen und ist mit Einschluß des aus 1931 übernommenen Fehlbetrages sogar auf etwa 4 Milliarden RM zu berechnen.

Das monatliche Kassendefizit des Reichs, der Länder und Gemeinden wird schließlich mit mindestens 200 Millionen RM zu veranschlagen sein, davon allein beim Reich auf etwa 150 Millionen RM.

Bei alledem ist zu berücksichtigen, daß die außerordentliche Höhe der schwebenden Schuld den gesamten Geld- und Kapitalmarkt stört. Sie führt zu einer Unsicherheit am Kreditmarkte und zu einer Erhöhung der Zinsen. Sie wirkt endlich nachteilig auf die Liquidität der Banken. Solange weiterhin umfangreiche Schulden der öffentlichen Hand nicht konsolidiert sind, ist es unmöglich, neue Anleihen aufzunehmen, und zu einer gesunden Finanzwirtschaft zu kommen. Eine Konsolidierung jedoch kann nicht erfolgen, solange der Kursstand der öffentlichen Anleihen auf 50% und darunter gesunken und auf diese Weise die Effektivverzinsung auf 12-14% gestiegen ist; denn niemand wird geneigt sein, unter diesen Umständen dem Staate neues Geld anzuvertrauen, zumal er durch Ankauf alter Anleihestücke etwa die doppelte Verzinsung erreichen kann. Daß hierdurch der gesamte Markt des langfristigen Geldes entscheidend beeinflusst wird, bedarf keines Wortes. Eine Steigerung der Kurse aber tritt nicht ein, da eine Nachfrage für die Anleihen nicht besteht.

2. Welche Möglichkeiten bestehen für Geldbeschaffung?

Grundsätzlich deckt der Staat seine Bedürfnisse durch Steuern. Daneben besteht die Möglichkeit der langfristigen oder kurzfristigen Anleihe.

Allgemeine Einigkeit besteht darüber, daß eine Erhöhung der Steuersätze zurzeit außer Betracht bleibt. Auch die Einführung neuer Steuern vermag neue Einnahmen nicht mehr zu schaffen. Vielmehr gehen bei der fortschreitenden Wirtschaftsschrumpfung die Erträge sämtlicher Steuern ständig zurück. Selbst in Verbindung mit einem starken weiteren Abbau der Gehälter werden Steuererhöhungen den Staatshaushalt nicht ausgleichen können.

Eine Anleihe vom Auslande zu erhalten, dürfte bei der Ungeklärtheit der gegenwärtigen Lage bereits aus politischen Gründen völlig unmöglich sein. Eine Anleihe im Inneren verspricht gleichfalls keinerlei Erfolg. Denn niemand wird, solange der Kurs der bisher ausgegebenen Anleihen sich auf etwa 50% hält, eine neue Anleihe zeichnen. Da können auch keinerlei Versprechungen über steuerliche Begünstigungen oder ähnliches etwas ausrichten. Aus diesem Grunde kann zur Zeit auch eine Prämienanleihe keinen Erfolg haben.

Der Weg der **kurzfristigen Kreditaufnahme** bei der Reichsbank ist endlich dem Reich ausdrücklich nach dem Bankgesetz untersagt. Will man die bestehenden Verhältnisse bessern, so wird man unter allen Umständen daran festzuhalten haben, **daß wenigstens für die Zukunft dieses Verbot des Bankgesetzes beachtet wird**. Aber auch selbst wenn man glaubte, sich mit Rücksicht auf die augenblickliche Not über die Vorschrift des Gesetzes hinwegsetzen zu sollen, wird die Reichsbank in dem Maße, in welchem sie die öffentliche Hand finanziert, außerstande gesetzt, der privaten Wirtschaft die erforderlichen Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen. Selbst also, wenn die Reichsbank entgegen den Vorschriften des Bankgesetzes weitere Schatz-Wechsel des Reichs diskontieren würde, so würde hierdurch der Zustand nicht gebessert, sondern **der Schrumpfungsprozess für die Wirtschaft noch gesteigert werden**.

Die Vorschläge der Entwürfe sind daher darauf gerichtet:

- a) Dem Reich durch Ausgabe von Reichskassenscheinen die Möglichkeit einer Selbstfinanzierung zu geben (Entwurf II),
- b) durch Schaffung der Abgaben-Verrechnung eine ständige Nachfrage nach Staatspapieren zu erzeugen, auf diese Weise den Kurs der Anleihen zu heben und die Ausgabe neuer Anleihen vorzubereiten (Entwurf III).

5. Der Entwurf eines Gesetzes über Reichskassenscheine.

Die Ausgabe der Reichskassenscheine bezweckt das kurzfristige Finanzierungsbedürfnis der öffentlichen Hand zu befriedigen. Auf diese Weise soll der Weg für das Reich eröffnet werden, der ihm durch das neue Bankgesetz bei der Reichsbank verschlossen ist. Auch hier bietet sich das Vorbild des alten Gesetzes über Reichskassenscheine vom 30. April 1874 (RG. Bl. 40), das wiederum seinerseits auf den partikularrechtlichen, insbesondere preußischen und österreichischen Vorbildern beruhte. An dieses Gesetz lehnt sich der Entwurf grundsätzlich an. Ausgangspunkt ist § 5 des Gesetzes vom 30. April 1874, welcher lautete:

"Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten **nach Ihrem Nennwerte** in Zahlung angenommen und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt."

Die Bestimmung über die Einlösung kommt für die Gegenwart nicht in Betracht, dagegen enthalten die beiden übrigen Sätze im Grunde das gesamte Prinzip, auf dem der Gedanke der Reichskassenscheine beruhte. Der Staat muß die von ihm aufgegebenen Scheine gegen sich gelten lassen. Dies versteht sich von selbst, denn jeder Schuldner muß natürlich seine eigene Schuld anerkennen. Darüber hinaus besteht jedoch keinerlei Zwang zu ihrer Annahme. Es gibt keinen Zwangsumlauf und im privaten Verkehr ist wie vor dem Kriege in Deutschland niemand verpflichtet, die Reichskassenscheine anzunehmen.

Ihr Wert beruht daher nicht auf einer gesetzlichen Anordnung. Er ist fester gegründet als auf Zwangskurs, nämlich auf die **ständige Nachfrage seitens des Reichs und der öffentlichen Kassen**. Jedermann ist berechtigt, seine Steuern und sonstige Abgaben in Reichskassenscheinen zu bezahlen, und **die öffentlichen Kassen sind ohne Rücksicht auf den etwaigen Kurzwert der Reichskassenscheine verpflichtet, sie jederzeit zum vollen Nennwerte anzunehmen**. Der Umlauf der Reichskassenscheine beruht daher, ähnlich wie der der gesunden Banknoten nicht auf dem Annahmezwang, sondern auf dem Prinzip der Rückströmung.

In beiden Fällen handelt es sich im Grunde um Überbrückungs-Kredite. Grundlage für die Ausgabe der Reichskassenscheine sind die bevorstehenden Steuereingänge des Reichs, ähnlich wie bei der Ausgabe der Banknoten die diskontierten Wechsel die Deckung darstellen. Die Reichskassenscheine haben also eine Steuerfundation, während die Banknoten auf die Handelswechsel gegründet sind. Werden die Steuern bezahlt, so fließen die Reichskassenscheine an das Reich zurück, ebenso wie die Reichsbank bei Einlösung der Handelswechsel wieder in den Besitz der von ihr ausgegebenen Banknoten gelangt. In beiden Fällen ist also der Kreislauf geschlossen und kann von neuem begonnen werden.

Es ist außerordentlich interessant, daß bereits die alte preußische "Fernerweite Verordnung wegen der Tresorscheine" vom 5. März 1813 über diese Frage unter anderem folgendes bestimmt:

"§ 3. Diese Tresor- und Thalerscheine sind als **Steuerausweisungen** zu betrachten, welche durch die in den §§ 11, 12, 13, 14 und 15 der Verordnung vom 19. Januar d. J. aufs neue ausgeschriebene Vermögens- und Einkommenssteuer realisiert und so wie sie eingegangen sind, vernichtet werden sollen."

"§ 8. Da die Tresor- und Thalerscheine auf die Vermögenssteuer nach dem Nennwerte wieder angenommen werden, so sind sie auf dem kürzesten Wege eine Anweisung zur Kompensation;.... "

Diese Verordnung ist **von Hardenberg** gezeichnet.

Einer Höchstgrenze für die Ausgabe der Reichskassenscheine bedarf es nicht. Es würde zudem schwer sein, eine solche Höchstgrenze zu bestimmen. Im gegenwärtigen Augenblick mag etwa ein Betrag von 1 bis 1,5 Milliarden RM angemessen sein. Bereits in kurzem kann die Lage jedoch sich verändert haben, und gerade dann, wenn es gelingen sollte, durch die Ausgabe der Reichskassenscheine die schwedende Schuld zu verringern und die Reichsbank zu entlasten, würde der genannte Betrag zu gering werden. Selbstverständlich muß die Höhe des ausgegebenen Betrages in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Steuereingängen der öffentlichen Hand stehen, so daß die ausgegebenen Reichskassenscheine stets durch den öffentlichen Bedarf wieder aus dem Verkehr abgesaugt werden. Der gegenwärtige Jahresgeldbedarf der öffentlichen Hand wird mindestens etwa 18–20 Milliarden RM betragen. Er übersteigt also um ein Vielfaches den für die Ausgabe von Reichskassenscheinen in Aussicht genommenen Betrag.

Das wirksamste Mittel zur Bestimmung der jeweiligen Höchstgrenze für die Ausgabe von Staatspapiergele bildet der freie Kurs. **Sinkt der Kurs, so ist zu viel Geld ausgegeben, und die weitere Ausgabe muß unterbleiben.**

Aus diesem Grunde bestimmt der Entwurf, daß für die Reichskassenscheine täglich an allen amtlichen Börsen ein Kurs festzusetzen ist. Er verbietet alsdann für den Fall, daß etwa der Kurs auch nur für wenige Tage unter 95 vom Hundert des Nennwertes sinken sollte, die weitere Ausgabe der Reichskassenscheine. Auf diese Weise wird die wirksamste Kontrolle über den Wert der Reichskassenscheine ausgeübt, die denkbar ist. Sinkt der Kurzwert tatsächlich einmal auf 95 vom Hundert oder darunter, so tritt, wenn die weitere Ausgabe unterbleibt, alsbald eine Verknappung ein, die den Kurs wieder auf pari bringen muß. Es wird jeder bestrebt sein, in diesem Falle Reichskassenscheine zu erwerben, da er sie zum Nennwerte – also gegebenenfalls mit einem Kursgewinn – bei der Zahlung seiner Steuern verwenden kann. Aehnliche Bestimmungen hat es bereits früher, insbesondere in Preußen und Sachsen gegeben. Und es war damals sogar vorgeschrieben, daß ein Teil der Steuern stets in Staatspapiergele bei Vermeidung eines Strafzuschlages gezahlt werden mußte. In dem vorliegenden Entwurf ist eine derartige Verpflichtung nicht aufgenommen worden, da angenommen werden kann, daß der Kurs der Reichskassenscheine den Nennwert nicht unterschreiten wird. Dem Reichsfinanzminister ist jedoch in § 9 des Entwurfs II diese Anordnung vorbehalten.

Für die Einhaltung der wesentlichen Vorschriften ist eine genaue **Kontrolle durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches** vorgesehen. Es sind tägliche Ausweise im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen, die von dem Rechnungshof zu bestätigen sind.

Welche Vorteile bietet die Ausgabe von Reichskassenscheinen gegenüber dem bisherigen Zustand?

Anstelle eines unübersichtlichen und verworrenen Zustandes tritt eine klare Scheidung zwischen dem guten Handelswechsel-Geld der Wirtschaft und dem Papiergele des Staates. Die bestehenden Unklarheiten werden beseitigt. Die Reichsbank hat wieder getreu den Vorschriften des Bankgesetzes solche Wechsel zu diskontieren, welche aus der privaten Wirtschaft herrühren und eine pünktliche Einlösung am Fälligkeitstage gewährleisten. Der Staat seinerseits ist aus der unwürdigen Lage befreit, seine kurzfristigen Finanzierungsbedürfnisse auf Um-

und Schleichwegen bei der Reichsbank befriedigen zu müssen. Die Sorge für seine kurzfristige Finanzierung ist dem Staate daher selbst übertragen, und er hat hierfür die volle Verantwortung zu übernehmen.

Dieser Weg ist zugleich für den Staat mit wesentlichen Zinsersparnissen verbunden; denn der Umweg der Diskontierung von Finanz-Wechseln bei der Reichsbank verursacht Kosten, welche selbst unter Berücksichtigung der Beteiligung des Reiches am Gewinn der Reichsbank auf jährlich mindestens 50–100 Millionen RM zu schätzen sind. Dieser Betrag wird in Zukunft gespart. Weiterhin wird die Reichsbank von der ihr aufgezwungenen Aufgabe, die kurzfristige Finanzierung der öffentlichen Hand durchzuführen, befreit. Sie wird auf diese Weise entlastet und kann sich wieder der ihr nach dem Gesetz obliegenden Aufgabe, die private Wirtschaft zu finanzieren, zuwenden. Es kann erhofft werden, daß die Liquidität der Reichsbank auf diese Weise zunimmt. In dem Maße schließlich, in welchem die Reichsbank von der Last der öffentlichen Finanzierung befreit wird, erleichtert sich die Lage der privaten Wirtschaft, und wenigstens diese Ursache für die Wirtschaftsschrumpfung wird beseitigt.

Es wird noch hinzugefügt, daß das bestehende Bankgesetz die Ausgabe von Reichskassenscheinen nicht verbietet. In dem Bericht der Londoner Sachverständigen (Dawes-Gutachten) war zwar eine derartige Vorschrift vorgesehen, in das Gesetz ist sie jedoch nicht aufgenommen. Im Übrigen hat man damals ganz offenbar lediglich an Staatspapiergegeld mit Zwangskurs gedacht, dessen Ausgabe in der Tat die größten Inflationsgefahren in sich geborgen hätte. Daß ein Staatspapiergegeld ohne Zwangskurs eine Inflation nicht herbeiführen kann, ist bereits dargelegt.

4. Der Entwurf eines Gesetzes über Erleichterung der Steuerzahlung durch Schuldtitle und Schuldbuchforderungen.

Der dritte der vorgelegten Entwürfe bezieht sich auf den langfristigen Kredit der öffentlichen Hand. Er beabsichtigt, den Kurs der öffentlichen Anleihen zu heben und damit die Möglichkeiten für die Ausgabe neuer Anleihen zu schaffen. Zu diesem Zwecke will der Entwurf eine Verrechnung von Steuerschulden mit Anleiheforderungen gegen die öffentliche Hand zulassen. Auch dieser Entwurf beruht also auf dem selbstverständlichen Grundsatz, daß jeder Schuldner seine eigene Schuld als Zahlungsmittel gegen sich gelten lassen muß. In dem Entwurfe ist auf das Sorgfältigste Bedacht darauf genommen, daß die Kassenlage der öffentlichen Hand durch eine derartige Verrechnung nicht etwa verschlechtert wird. Demgemäß ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß **fällige** Steuerschulden mit **fälligen** Anleiheforderungen verrechnet werden können. Jeder Steuerschuldner, der einen fälligen Anspruch aus einer Anleihe gegen seinen Steuergläubiger hat, ist also in der Lage, seine Schuld gegen die der öffentlichen Hand zu verrechnen. Soweit beide Ansprüche fällig sind, wird hierdurch lediglich ein unnützes Hin- und Herschieben von Zahlungsmitteln vermieden. Dies gilt auch dann, wenn man die Verrechnung schon 30 Tage vor Fälligkeit zuläßt; denn der Staat muß seinerseits für die Bereitstellung des Geldes bereits etwa einen Monat vor Fälligkeit seiner Anleihestücke oder Zinsscheine Vorsorge treffen. In England können die exchequers bills sogar schon 6 Monate vor Fälligkeit dem Staat in Zahlung gegeben werden. Selbstverständlich erfolgt die Verrechnung ohne Rücksicht auf den jeweiligen Kursstand der Staatspapiere **zum Nennwert**. Es wird also jeder Steuerschuldner versuchen, ein fälliges oder wenigstens alsbald fälliges Papier des Staates zu erwerben, solange der Kursstand ihm eine Gewinnmöglichkeit läßt. Hierdurch wird eine **Nachfrage erzeugt**, welche geeignet ist, den **Kursstand zu heben**.

Es ist offenbar, daß die Verrechnung mit den fälligen Verbindlichkeiten des Staates im Augenblick nicht hinreichen könnte, um eine zur Kurssteigerung genügende Nachfrage zu erzeugen. Der Entwurf geht daher weiter. Er läßt bei der **Erbschaftssteuer** die Verrechnung **auch mit nicht fälligen** Anleihe Schulden des Reiches zu. Da der Zeitpunkt des Todes ungewiß ist, entspricht es der Billigkeit, hier die Verrechnung nicht auf die Fälligkeit zu begrenzen. Der auf diese Weise entstehende Ausfall an baren Einnahmen bei den Kassen des Reichs ist verhältnismäßig gering. So hat die Erbschaftssteuer im letzten Jahre insgesamt nur etwa 80 Millionen RM erbracht. Erwägt man zudem, daß dem Steuerpflichtigen

bei der Erbschaftssteuer ein gesetzlicher Anspruch auf außerordentlich lange Stundung zusteht, so kann die Verrechnung mit nicht fälligen Forderungen hier wohl verantwortet werden. Die auf diese Weise entstehende Nachfrage nach Staatspapieren wird aller Voraussicht nach den Wert eines Jahresaufkommens um ein Mehrfaches übersteigen. Wird hierdurch nur eine Nachfrage von etwa 300 Millionen RM erzeugt, so würde dies einen **täglichen Umsatz von etwa 1 Million RM** in Staatspapieren bedeuten.

Darüber hinaus hat der Entwurf vorgesehen, daß auch **rückständige Steuern** durch Verrechnung mit nicht fälligen Staatsschulden getilgt werden können. Da ein großer Teil der rückständigen Steuerforderungen ohnedies abgeschrieben werden muß, kann auf diese Weise vielleicht noch ein teilweiser Eingang erreicht werden.

Schließlich sieht der Entwurf eine **Verrechnung von noch nicht fälligen Anleiheforderungen mit später fällig werdenden Abgabeschulden vor**. Er gibt die Möglichkeit, an eine öffentliche Kasse künftig fällig werdende Schuldtitle einzuliefern oder Schuldbuchforderungen abzutreten, die alsdann bei Fälligkeit mit später entstehenden Steuerforderungen verrechnet werden sollen. Zu diesem Zweck hat der Entwurf die Möglichkeit von **Steuerguthaben** geschaffen.

Allen diesen Vorschlägen ist gemeinsam, daß die **Verrechnung stets zum Nennwert** oder, falls der Rückzahlungsbetrag höher ist, zu diesem erfolgt, und zwar ohne Rücksicht auf den jeweiligen Kursstand der verrechneten Anleiheschuld. Je tiefer also der Kurs ist, desto größer ist das **Interesse des Steuerzahlers**, Anleihen zum Zwecke der Verrechnung zu erwerben. Auf diese Weise soll eine **ständige Nachfrage nach Anleihestücken** erzeugt werden, die gerade dann am größten ist, wenn der Kurs am tiefsten steht. Es liegt also völlig anders, als wenn etwa die öffentliche Hand selbst Geld zu Stützungskäufen verwenden würde. In diesem Fall würde es sich um eine Maßnahme von außen handeln, deren Dauer und Erfolg niemals vorauszusagen sind und die daher bleibende Wirkung nur in den seltensten Fällen haben kann. Die durch den Entwurf erzeugte **Nachfrage geht jedoch aus der Wirtschaft selbst hervor**. Die Nachfrage ist gleichmäßig und dauernd, und der Staat braucht für sie keinerlei Mittel aufzuwenden.

Der Goldwert aller Einzahlungen auf Steuer-Konto soll dem Abgabenpflichtigen **gewährleistet** werden. Auch soll der Pflichtige vor etwaigen späteren Zinsherabsetzungen, Zusammenlegungen oder Konvertierungen der zur Verrechnung gestellten Anleiheforderungen geschützt sein.

Selbstverständlich ist, daß jede Abgabe nur mit Forderungen gegen den betreffenden Abgaben-Gläubiger verrechnet werden kann. Jede Gemeinde und jedes Land ist daher nur verpflichtet, **seine eigenen Anleiheschulden** zur Verrechnung entgegenzunehmen.

Zusammenfassend wird bemerkt:

Durch die vorbezeichneten Maßnahmen wird dem Reiche die Möglichkeit gegeben, die kurzfristige Finanzierung unabhängig von der Reichsbank selbstständig durchzuführen. Gleichzeitig soll die Reichsbank entlastet und die schwebende Schuld des Reichs verringert werden. Die Erleichterung der Steuerzahlungen durch Verrechnung soll die Nachfrage nach Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand erhöhen und hierdurch deren Kurswert steigern. Gelingt dies, so ist der Weg für die Ausgabe neuer Anleihen und damit für eine Konsolidierung der schwebenden Schuld frei. Zudem wird durch die Steigerung des Kurses der Effektivzins ermäßigt, und es kann erhofft werden, auf diese Weise zu einem tragbaren Zins für den langfristigen Kredit überhaupt zu gelangen.

Vierter Hauptteil.

Finanzierung der privaten Wirtschaft.

1. Reichsbank.

In erster Linie muß das Bankgesetz wieder hergestellt werden. Darüber ist bereits vorstehend das Erforderliche gesagt. Die Reichsbank ist von der Last der öffentlichen Finanzierung zu befreien, und Ihrer eigentlichen Aufgabe der Finanzierung der privaten Wirtschaft wiederzugeben. Die Reichsbank darf in Zukunft tatsächlich keinerlei Forderungen mehr erwerben oder diskontieren, deren Verfallzeit langer als 3 Monate ist. Prolongationen müssen ausgeschlossen werden. Mit anderen Worten also, das Prinzip der **Rückströmung** der Noten ist wieder herzustellen.

Zu diesem Zwecke erscheint kein anderer Ausweg, als **grundsätzlich zwischen dem bisherigen Zustand und der Zukunft einen Trennungsstrich zu ziehen**. Es muß, ähnlich wie nach der Inflation, zwischen dem **Altgeschäft** und dem **Neugeschäft** unterschieden werden. Das erstere ist krank und langsam abzuwickeln. Das letztere soll sich entsprechend den Vorschriften des Bankgesetzes, unbelastet durch die früheren Vorgänge, frei entfalten.

Selbstverständlich ist hierbei nicht an eine rechtliche Scheidung der Vermögensmassen gedacht. Es handelt sich vielmehr um Maßnahmen innerhalb des einheitlichen Unternehmens der Reichsbank.

Für die Abwicklung des **Altgeschäfts** sollen folgende Vorschriften gelten:

Um einen Kursverlust der gegenwärtig umlaufenden Banknoten zu vermeiden, erhalten diese für eine bestimmte Zeit, ähnlich wie die Reichskassenscheine, eine **Steuerfundation**, d. h. die öffentlichen Kassen sind gehalten, die Reichsbanknoten bis zu diesem Zeitpunkte bei der Entrichtung von Abgaben zum vollen Nennwerte anzunehmen. Auch können die Reichsbanknoten bis zu dem gleichen Zeitpunkte zum Nennwerte auf **Steuerguthaben** eingezahlt werden. Nach Ablauf der vorgesehenen Frist besteht eine Annahmeverpflichtung für die öffentlichen Kassen nur noch in Höhe des Kurswertes. Bei dieser Sachlage scheint es geboten, die Frist nicht zu lange auszudehnen, da beabsichtigt ist, auf diese Weise auch die zurückgehaltenen **Hamsternoten** aus dem Verkehr zu bringen.

Für das **Neugeschäft** gelten die bisherigen Vorschriften des Bankgesetzes. In dieser Hinsicht wird nichts geändert. Die Reichsbank soll daher auch in Zukunft lediglich Wechsel der privaten Wirtschaft diskontieren und zwar gute Handelswechsel. Die Verfallzeit darf nach wie vor höchstens drei Monate betragen. Die auf Grund der Wechsel ausgegebenen Banknoten müssen also spätestens innerhalb dieses Zeitraumes an die Bank zurückströmen.

Neu ist eine Bestimmung, nach welcher die Ausgabe von Banknoten unterbleiben muß, wenn nicht in dem vorangegangenen Monat ein Viertel der nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährten Kredite getilgt ist. Hierdurch soll der Rückstrom über die früheren Bestimmungen hinaus gesichert werden.

Des weiteren findet das gegenwärtige Bankgesetz eine Ergänzung durch Erweiterung der Vorschriften über die **Publizität der Reichsbank** und die Kontrolle über Ihre Geschäftsführung **durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches**. Auch hierfür bietet das Bankgesetz vom Jahre 1875 ein Vorbild.

Die nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Banknoten sollen von den bisher umlaufenden unterschieden sein, damit die Abwicklung des Altgeschäfts in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt.

Auf diese Weise kann erhofft werden, die Reichsbank durch Rückkehr zu dem Bankgesetz wieder voll handlungsfähig zu machen.

2. Verrechnungsbanken:

Mit dem vorstehenden Vorschlag allein kann die Arbeitslosigkeit noch nicht wirksam bekämpft werden. Zur Wiederherstellung der gestörten privaten Wirtschaft müssen vielmehr neben den Zentral-Notenbanken Institute treten, die den freien Gütertausch der Volkswirtschaft ermöglichen. Die Zentralisierung des gesamten wirtschaftlichen Lebens in einer Zentral-Notenbank ist, wie sich

herausgestellt hat, in vollem Umfange nicht durchführbar und von einer gewissen Grenze an mit bedeutenden Gefahren verbunden. Die Krisis des Jahres 1931 hat sogleich zu Beginn das gesamte System der Giralzahlungen zusammenbrechen lassen und die Kreditinstitute außer Gefecht gesetzt. Zudem unterliegt die Zentralnotenbank eines jeden Landes starken Einflüssen seitens des Auslandes, jedermann weiß, daß die Abziehung von Gold bei einer Notenbank einen politischen Druck auf die Volkswirtschaft selbst der mächtigsten Staaten ausüben kann. Dies gilt in verstärktem Maße für Deutschland, wo der Goldvorrat der Reichsbank auf das Aeußerste zusammengeschmolzen ist.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß jede Störung des Güteraustauschs nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Dies hat nichts mit der Frage zu tun, ob die Wirtschaftspolitik auf Autarkie gerichtet ist oder nicht. Denn keinesfalls darf der Güteraustausch **innerhalb** eines Landes dadurch unmöglich gemacht werden, daß die Beziehungen zu dem **Auslande** Störungen erlitten haben.

Daher soll der Wirtschaft gestattet werden, **im Wege der Selbsthilfe ohne jede Subvention** und ohne staatliche Beeinflussung **Verrechnungsbanken** zu schaffen. Ihre Aufgabe soll darin bestehen, die vorhandenen Rohstoffe und Waren mit den vorhandenen Arbeitskräften und Bedürfnissen **ohne die Aufwendung von Barkapital** in Beziehung zu setzen und auf diese Weise zur **Behebung der Arbeitslosigkeit** wirksam beizutragen.

Die Verrechnungsbanken entsprechen in ihrem Aufbau grundsätzlich den Notenbanken. Auch die Verrechnungsbanken sollen gute Handelswechsel diskontieren und ähnlich wie die Notenbanken in typisierte Umlaufsmittel zerlegen. Die Verfallzeit der von ihnen erworbenen oder beliehenen Forderungen ist begrenzt. Auch die Verrechnungsbanken beruhen auf dem Grundsatz der Rückströmung.

Im Gegensatz zu den Notenbanken besteht jedoch hier grundsätzlich **keinerlei Verpflichtung zur Barzahlung oder Einlösung**. Der gesamte Geschäftsverkehr soll vielmehr im Wege der **Verrechnung** erfolgen. Dabei gilt der selbstverständliche Grundsatz, daß jeder Schuldner seine eigene Schuld, soweit sie fällig ist, als Zahlungsmittel gegen sich gelten lassen muß.

Die Zerlegung der von den Verrechnungsbanken erworbenen oder beliehenen Forderungen erfolgt durch Ausgabe von Verrechnungsschecks, welche von den Kunden auf die Verrechnungsbank zu ziehen sind. Diese Schecke sollen nur in typisierten kleinen Beträgen ausgegeben werden, da sie im Wesentlichen zur Bezahlung von Löhnen dienen sollen. Die Vorschriften des Scheckgesetzes sind insoweit ergänzt, als diese typisierten Verrechnungsschecks von den Verrechnungsbanken angenommen werden können. Die Verrechnungsbanken dürfen sogar nur solche Formulare für typisierte Verrechnungsschecks ausgeben, die bereits mit ihrem Annahmevermerk versehen sind. Durch die Annahme wird ein unmittelbarer Anspruch des Scheckinhabers gegen die Verrechnungsbank begründet.

Des Weiteren ist eine Verlängerung der Verjährungsfrist für derartige Verrechnungsschecks auf drei Jahre vorgesehen und die Verrechnungsbanken sind angewiesen, jeweils rechtzeitig auf den Ablauf der Verjährungsfrist öffentlich hinzuweisen.

Im Gegensatz zu den bereits bisher bekannten Verrechnungsschecks wird hier der Verrechnungsgedanke tatsächlich bis zu Ende durchgeführt. Der Inhaber kann also auch dann nicht Barauszahlung von der Verrechnungsbank verlangen, nachdem ihm der eingereichte Verrechnungsscheck gutgeschrieben worden ist. Der Scheck begründet vielmehr lediglich einen Anspruch auf Gutschrift.

Wie wickelt sich nun Im Einzelnen der Verkehr mit der Verrechnungsbank ab?

Der Kunde übergibt der Bank einen Handelswechsel über von ihm verkaufte Ware zum Diskont oder zur Beleihung! Er erhält hierfür von der Bank Formulare für typisierte Verrechnungsschecks. Diese Formulare sind gedruckt. Sie lauten auf bestimmte Beträge und sind bereits mit dem Annahmevermerk der Bank versehen. Der Kunde versieht nunmehr die Vordrucke mit seiner Unterschrift, verwendet sie zu Lohnzahlungen und setzt sie auf diese Weise in Verkehr.

Wird nun der von der Verrechnungsbank diskontierte Wechsel fällig, so kann der Wechselschuldner seine Verbindlichkeit der Bank gegenüber durch Einreichung von Verrechnungsschecks dieser Bank tilgen; denn die Bank muß die von ihr angenommenen Verrechnungsschecks jederzeit zum Nennwert gegen sich gelten lassen. Erfüllt der Wechselschuldner seine Verpflichtung auf diese Weise, d. h. durch Einlieferung von Verrechnungsschecks, so strömen diese, ähnlich wie bei

der Reichsbank die Banknoten, am Fälligkeitstage des Wechsels an die Bank zurück. Zahlt der Wechselschuldner jedoch nicht in Verrechnungsschecken, sondern in Reichsbanknoten oder Reichskassenscheinen, was ihm natürlich jederzeit freisteht, so erhält die Verrechnungsbank hierdurch die nötigen Barmittel, um die von ihr auf Grund der eingelösten Forderung ausgegebenen Verrechnungsschecke aufzukaufen und auf diese Weise in bar einzulösen. Da nun die Verrechnungsbanken andere Zweige des Bankgeschäfts nicht betreiben sollen, ist in dem Entwurf IV § 8 vorgesehen, daß sie die eingehenden Barbeträge zum Ankauf ihrer Verrechnungsschecke verwenden oder wenigstens bereithalten müssen. In jedem Falle ist also der Kreislauf ähnlich wie bei der Reichsbank geschlossen.

Wie verwendet nun der Lohnempfänger die Verrechnungsschecke? Er wird sie in denjenigen Läden in Zahlung geben, die ihrerseits mit der Verrechnungsbank in Geschäftsverkehr stehen und daher zur Abdeckung Ihrer Verbindlichkeiten gegenüber der Bank Verrechnungsschecke brauchen. Auf diese Weise werden **Austauschgemeinschaften** entstehen, welche sich Ihre Forderungen und Schulden durch die Verrechnungsbank gegenseitig verrechnen.

Selbstverständlich ist, daß hierdurch die Reichsbanknoten in keiner Weise ersetzt werden sollen. Selbstverständlich ist weiter, daß die Verrechnungsschecke keinerlei Zwangskurs oder Annahmezwang haben. Lediglich die Verrechnungsbanken selbst sind gezwungen, die von ihnen akzeptierten Verrechnungsschecke jederzeit ohne Rücksicht auf den Kurswert zum vollen Nennwert zur Verrechnung entgegenzunehmen. Darüber hinaus bleibt es den Banken unbenommen, vermöge ihrer Geschäftsbedingungen mit Ihren Kunden Vereinbarungen dahin zu treffen, daß auch die Kunden in Höhe ihrer jeweiligen Schuld bei der Verrechnungsbank die von ihr akzeptierten Schecke in Zahlung nehmen müssen.

Das auf diese Weise geschaffene Austauschsystem ist im Gegensatz zu dem bisherigen runsicher; denn der Verrechnungsscheck begründet keinen Anspruch auf Barzahlung, sondern lediglich auf Verrechnung. Es kann daher selbst bei einer plötzlich eintretenden Krise ein Sturm auf die Verrechnungsbanken nicht erfolgen. Das System der Giralzahlungen wird also in Zukunft insoweit unerschüttert bleiben.

Im einzelnen wird bemerkt:

Die von der **Reichsbank** diskontierten Wechsel sollen nach dem Bankgesetz eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben. Für die Verrechnungsbanken scheint eine Verfallzeit von vier Monaten tragbar. Damit wird zugleich den Bedürfnissen der Landwirtschaft gedient, welche im Allgemeinen auf längeren Kredit angewiesen ist.

Ahnlich wie bei den Reichskassenscheinen ist in dem Entwurf weiterhin die Rückströmung dadurch gesichert, daß die Neuauflage von dem monatlichen Rückfluß eines Fünftels der gewährten Kredite abhängig gemacht ist.

Bemerkenswert ist weiterhin, daß Verrechnungsbanken neben Warenwechseln auch andere Forderungen aus Warenverkäufen oder Dienstleistungen erwerben oder beleihen können.

Entscheidend ist jedoch, daß alle erworbenen oder beliehenen Wechsel oder Forderungen aus tatsächlich abgeschlossenen Warenverkäufen oder Dienstverträgen herrühren müssen. Es handelt sich also – ähnlich wie bei dem Diskontgeschäft der Reichsbank – stets um so genanntes **Diskontgeld** und **niemals um** so genanntes **Lombardgeld**. Sache der Verrechnungsbank wird es sein, den einzelnen Wechsel daraufhin zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Warengeschäft handelt. Die Aufgabe ist hier die gleiche wie das Bankgesetz sie für die Reichsbank vorschreibt. Die Verrechnungsbanken werden jedoch vermöge ihres geringeren Geschäftsumfangs und der stärkeren persönlichen Beziehungen leichter in der Lage sein, diese Aufgabe zu erfüllen, als die Reichsbank.

Schließlich ist bestimmt, daß die Verrechnungsbanken einer vom Reichswirtschaftsminister bestimmten Prüfungsstelle angeschlossen sein müssen und über ihre gesamte Geschäftsentwicklung monatlich zu berichten haben.

Werden die vorstehend aufgestellten Grundsätze bei der Kreditgewährung beachtet, so ist auch eine inflationistische Wirkung völlig ausgeschlossen, da den umlaufenden Schecken stets kurzfristige Forderungen gegenüberstehen, die auf den Warenaumsatz oder auf ihm gleichzusetzende Dienstleistungen gegründet sind.

Es mag genügen, hier auf Lexis Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, Artikel "Scheck" zu verweisen.

"Was die Wirkung des Schecks auf die Preisbildung betrifft, so verhält er sich vollkommen neutral, soweit er lediglich aus dem realen Warenverkehr hervorgeht. Er wirkt ja in letzter Linie auf Austausch von Waren, und dabei haben alle Beteiligten ein Interesse daran, daß die Maßeinheit des Tauschwertes, der Wert der Geldeinheit unverändert bleibe. Wenn aber Schecke auf Grund von Finanzwechseln oder von nicht durch Waren, sondern durch Wertpapiere gedeckten Lombarddarlehen gezogen werden, so stellen sie eine willkürlich in den Güteraustausch eingeschaltete künstliche Kaufkraft dar, die steigernd auf die Warenpreise wirkt, wenn sie über das gewöhnlich und durchschnittlich vorhandene Maß hinausgeht, wie es übrigens auch bei einer unter ähnlichen Bedingungen erfolgenden Mehrausgabe von Banknoten der Fall ist."

Sonach kann erhofft werden, daß durch die Verrechnungsbanken ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geschaffen wird. Zudem wird ganz allgemein der Güteraustausch erleichtert. **Neben die alles beherrschende Zentral-Notenbank in Berlin treten freie Zahlungs- und Austauschgemeinschaften im ganzen Lande, die Benachteiligung der Provinz und der Landwirtschaft findet ein Ende und der Güteraustausch innerhalb Deutschlands wird unabhängig von dem Golde fremder Länder.**

Druck.- Berliner Verlagsdruckerei Friedrichstadt G.m.b.H. Berlin SW 68